

Allgemeinverfügung
zur Regelung der Wahlwerbung in der
Landeshauptstadt Schwerin vom -----

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBI. M-V S. 154), §§ 2 und 7 Abs. 1 der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 sowie des Erlasses Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 27. September 2022 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten:

- Alter Garten
- Graf-Schack-Allee zwischen Einmündung Geschwister-Scholl-Straße und Alter Garten
- Lennéstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Schloßgartenallee
- Marktplatz (Am Markt)
- Schlossbereich (unmittelbares Sichtumfeld)
- Schloßstraße zwischen Einmündung Puschkinstraße und Werderstraße
- Werderstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Großer Moor.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist, darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
- d. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterbleiben.
- e. In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes ist die Lautsprecherwerbung verboten.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.
- b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- c. Lichtmasten mit Verkehrs- und Hinweisschildern sowie Signalmasten für Lichtsignalanlagen dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.
- d. Die Plakatwerbung darf mit ihrer Ansichtsseite das Maß DIN A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten. Der Seitenabstand der Plakate zur Fahrbahn bzw. zum Geh- und/oder Radweg muss mindestens 0,30 m betragen. An Lichtmasten ist die Anbringung lediglich eines Plakates pro Partei, pro Wählergruppe oder pro Einzelbewerber/in gestattet. Mehrfachanbringungen von Wahlplakaten derselben Partei, derselben Wählergruppe oder desselben Einzelbewerbers/ der Einzelbewerberin an einem Lichtmast, gleich welcher Anordnung ist nicht gestattet.
Die Anbringung der Plakatwerbung hat ausschließlich in der üblichen und allgemein gebräuchlichen Weise zu erfolgen (z. B. mittels Kabelbindern oder vergleichbarer Befestigungsmittel direkt am Mast). Darüber hinausgehende befestigte Konstruktionen, Trägergestelle, Rahmen, Aufsteller oder sonstige bauliche Vorrichtungen zur Vergrößerung, Stabilisierung oder besonderen Hervorhebung der Plakate sind unzulässig.
- e. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
- f. Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind durch die verantwortlichen Werbenden regelmäßige Kontrollen der aufgehängten Plakatierung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrißene u. ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind aufzuheben und zu entsorgen. Alle Standorte sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren (Verkehrssicherungspflicht).
- g. Durch die jeweilige Partei, Wählergruppe bzw. den/die Einzelbewerber/in ist dem Oberbürgermeister, Fachdienst Verkehrsmanagement, Am Packhof **2-6**, 19053 Schwerin ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- h. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

- a. Die Ausnahme von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
- b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
- c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

6. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der aktuell gültigen Fassung gebührenfrei. In Anwendung des § 20 Abs. 2 Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird zusätzlich Plakatwerbung ab dem Freitag, 18 Uhr vor Beginn der vorgenannten Frist gebilligt. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen dem Fachdienst Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin anzuzeigen.

II. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der o. g. Fristen von dem/der jeweils Verantwortlichen fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 86, 87, 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)).

Bei Gefahr im Verzug ist Plakatwerbung ohne Fristsetzung sofort zu entfernen und wird als Ersatzvornahme vollzogen.

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

V. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 04.03.2024.

Begründung:

zu I. 1.- 4. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen/ Orten und Zeiten

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzung des Straßenraumes und die besonderen städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Insbesondere soll der historische Stadtkern der Landeshauptstadt Schwerin geschützt werden.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt, Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ordnung wird die Wahlplakatierung an Lichtmasten auf jeweils ein Plakat je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber/in begrenzt und die Anbringung in üblicher Weise (z. B. mittels Kabelbindern unmittelbar am Mast) und ohne zusätzliche Trägerkonstruktionen, Rahmen oder Gestelle ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Regelung trägt der Zweckbestimmung des öffentlichen Straßenraums Rechnung, der vorrangig der sicheren Abwicklung des Verkehrs dient, und stellt eine ordnende Ausgestaltung der zulässigen Sondernutzung dar. Aus den Erfahrungen der vergangenen Wahlperioden ist festzustellen, dass es bei einer mehrfachen Plakatierung derselben Partei an einzelnen Standorten wiederholt zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs gekommen ist. Insbesondere dort, wo Parteien örtlich augenscheinlich überrepräsentiert waren, wurden vermehrt Wahlplakate beschädigt oder entfernt, um eigene Plakate anzubringen. In der Folge entstanden Gefahrenlagen durch im Verkehrsraum liegende Plakatreste und Befestigungsmaterialien sowie durch Ablenkungen von Verkehrsteilnehmenden. Die Begrenzung auf ein Plakat je Partei an einem Lichtmast wirkt diesen Konflikten präventiv entgegen, reduziert Anreize für unerlaubte Eingriffe in bestehende Plakatierungen und trägt damit zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei. Gleichzeitig bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien im öffentlichen Raum gewährleistet, da die Regelung alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen betrifft und die Wahlwerbung nicht ausschließt, sondern lediglich gleichmäßig ordnet.

Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43,72).

In der Landeshauptstadt Schwerin sind mehrere Denkmalbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden. Das wesentliche Ziel laut jeweiliger Verordnung ist die Erhaltung des historisch überlieferten Erscheinungsbildes.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin die Möglichkeit gegeben, auf Grünflächen der Landeshauptstadt Schwerin Wahlsichtwerbung zu betreiben:

- Wiese an der Knaudtstraße/Ziegelsee
- Wiese zwischen Fauler See und Ludwigsluster Chaussee
- Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts
- An der Crivitzer Chaussee „Kleiner Dreesch“
- Grünfläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße
- Wiese Gadebuscher Straße stadtauswärts
- Grünfläche Möwenburgstraße (Parkplatz Seniorenresidenz Schwerin)
- Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum
- Wiese Hamburger Allee/Einfahrt Fernsehturm
- Wiese am Grünen Tal vor Abzweig Hamburger Allee
- Wiese am Grünen Tal nach Abzweig Hamburger Allee
- Grünfläche An der Chaussee (Parkplatz Fachhochschule)
- Grünfläche an der Einfahrt des ehemaligen SVZ-Standortes
- Grünfläche Grevesmühlener Straße Kreuzung Ratzeburger Straße
- Grünfläche Hegelstraße Rückseite Hausnummern 18-24
- Grünfläche Lomonossowstraße
- Wiese Neumühler Straße zur Kreisverkehr Ausfahrt Mühlenscharrn.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

Die Regelungen entsprechen dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2022, welcher für das gesamte Stadtgebiet gilt.

zu I. 5 Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.

zu I. 6. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin, in der „heißen“ Wahlkampfphase ab dem Freitag, 18 Uhr 6 Wochen vor der Wahl kann Plakatwerbung gebührenfrei durchgeführt werden.

zu II. Androhung der Ersatzvornahme

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsmittels sind die §§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 86, 87, 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist die Ersatzvorahme das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass die angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug ist anzurufen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung für die anstehende Bundestagswahl sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den _____

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeister

Im Internet unter www.schwerin.de am _____ veröffentlicht.